|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1073 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 435–436 |

[*p. 435*] A. Mit Entscheid vom 25. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem August Sonderegger, geboren 1917, ledig, Betriebstechniker, von Heiden, Kanton Appenzell A.-Rh., wohnhaft in Zürich-Oerlikon, Neubrunnenstraße 10, bei Kunz, gestützt auf den Bundesrats- // [*p. 436*] beschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte August Sonderegger am 9. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom

20. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße durch den Zuzug der Wohnungsmarkt belastet wird.

Der Rekurrent wohnte bis Ende Januar 1944 in Baden, wo er eine Stelle bei der Firma Brown, Boveri & Cie. bekleidete. Seit dem 11. November 1943 arbeitet er als Betriebstechniker bei der Maschinenfabrik Oerlikon und ist deshalb am 1. Februar 1944 nach Zürich übergesiedelt. Sein Begehren um die Erteilung der Wohnbewilligung begründet er im wesentlichen damit, daß er hauptsächlich deshalb eine Stelle in Zürich angenommen habe, weil er die Weiterbildungsmöglichkeiten der großen Stadt zu benützen gedenke. Er besuche denn auch verschiedene Abendkurse an der ETH. und im kaufmännischen Verein Zürich, die ihn an einigen Abenden der Woche bis 21.00 Uhr, ja sogar bis 21.15 Uhr beschäftigten, sodaß durch die täglichen Fahrten nach Baden viel Zeit verloren gehe.

Die Zugsverbindungen zwischen Zürich und Baden sind nun freilich derart, daß einem Arbeitnehmer ohne weiteres zugemutet werden kann, täglich hin- und herzufahren, selbst wenn er abends bis 21.15 Uhr beschäftigt ist. Andererseits steht aber fest, daß der Rekurrent zur Gemeinde Baden keinerlei andere Beziehungen hat, als daß er früher einmal dort in Stellung gewesen ist. Insbesondere sind seine Eltern nicht dort, sondern in seiner Heimatgemeinde Heiden ansässig. Unter diesen Umständen würde es aber eine außerordentliche Härte bedeuten, wenn er gezwungen würde, in einer Ortschaft zu wohnen, an welche ihn heute keine persönlichen oder beruflichen Beziehungen mehr binden, nur weil er seinerzeit dorthin gezogen ist, um eine Stellung anzutreten. Eine derartige Härte wäre aber höchstens dann gerechtfertigt, wenn schwerwiegende mietnotrechtliche Gründe vorliegen würden. Dem ist aber nicht so. Vielmehr sind Einzelzimmer in der Stadt Zürich trotz der Wohnungsnot in ausreichendem Maße erhältlich, weshalb die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung nicht gerechtfertigt erscheint. Der Rekurs ist somit gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Aug. Sonderegger betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) August Sonderegger, Betriebstechniker, Neubrunnenstraße 10, bei Kunz, Zürich-Oerlikon, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]